

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 19/3307

Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt,
Natur und Digitalisierung | Postfach 71 51 | 24171 Kiel

An den Vorsitzenden des
Finanzausschusses
des Schleswig-Holsteinischen Landtages
Herrn MdL Stefan Weber

Die Staatssekretärin

Ihr Zeichen: /
Ihre Nachricht vom: /
Mein Zeichen: /
Meine Nachricht vom: /

über

Finanzministerium
des Landes Schleswig-Holstein
Düsternbrooker Weg 64
24105 Kiel

nachrichtlich:
Frau Präsidentin des Landesrechnungshofs
Schleswig-Holstein
Dr. Gaby Schäfer
Berliner Platz 2
24103 Kiel

gesehen
und weitergeleitet
Kiel, den 28.11.2019



20. November 2019

**Information des Finanzausschusses über den Abschluss einer
Verwaltungsvereinbarung zwischen dem Hygieneinstitut Hamburg und dem
Landeslabor Schleswig-Holstein**

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

der Finanzausschuss ist gemäß Ziffer 3.1 Haushaltsführungserlass 2019 vom 21. Dezember 2018 vor Abschluss neuer Regierungs- oder Ressortabkommen über die Beteiligung des Landes an internationalen, bundesweiten oder länderübergreifenden Einrichtungen, Programmen und Abkommen, über die der Landtag nicht nach Artikel 28 LV i. V. m. dem Parlamentsinformationsgesetz unterrichtet wird, zu informieren.

Dementsprechend möchte ich Sie hiermit über den Abschluss einer Neufassung einer Verwaltungsvereinbarung im Rahmen der Norddeutschen Kooperation der Labore zwischen der Freien und Hansestadt Hamburg, vertreten durch das Institut für Hygiene

und Umwelt (HU), Hamburg und dem Land Schleswig-Holstein, vertreten durch das Landeslabor Schleswig-Holstein (LSH), Neumünster, in Kenntnis setzen. Durch die Bündelung von Kompetenzen und Schwerpunktbildung von Untersuchungsanforderungen soll weiterhin den aktuellen Entwicklungen und steigenden Anforderungen der Lebensmittelsicherheit und des gesundheitlichen Verbraucherschutzes Rechnung getragen sowie die Laborabläufe in den Laboren optimiert werden.

Die Verwaltungsvereinbarung zur bilateralen Zusammenarbeit mit dem Hygieneinstitut Hamburg besteht bereits seit dem 1. Januar 2012. Im Rahmen der Intensivierung einer vertrauensvollen Zusammenarbeit erfolgt mit der Neufassung der Verwaltungsvereinbarung eine Anpassung an aktuelle Entwicklungen, insbesondere wurden Untersuchungsbereiche einschließlich des damit zusammenhängenden Umfangs des gegenseitigen Leistungsaustausches zielgenauer abgestimmt. Dabei stellt sich die Schwerpunktsetzung zugunsten Schleswig-Holsteins dar.

Schleswig-Holstein wird künftig jährlich rund 850 Proben an das HU zur Untersuchung abgeben; gegen Kostenerstattung. Hiervon profitieren sowohl Hamburg als auch Schleswig-Holstein. Würden diese Proben im LSH untersucht, würde ein weiterer Personal- wie auch Raumbedarf entstehen.

Die Beurteilung der Wirtschaftlichkeit nach § 7 LHO hat für einen Zeitraum von 10 Jahren für Schleswig-Holstein einen positiven Kapitalwert ergeben (siehe Anlage).

Die bilaterale Verwaltungsvereinbarung liegt unterschriftsreif vor und soll nach Unterzeichnung des Vertrages zum 01.01.2020 in Kraft treten. Die bisherige Vereinbarung vom 07.05.2012 tritt gleichzeitig außer Kraft.

Mit freundlichen Grüßen

Gez.

Dr. Dorit Kuhnt

Anlagen: Verwaltungsvereinbarung
 Wirtschaftlichkeitsberechnung

Vereinbarung
zur Zusammenarbeit
in der Lebensmitteluntersuchung

zwischen

der Freien und Hansestadt Hamburg,
vertreten durch das Institut für Hygiene und Umwelt (HU), Hamburg

und

dem Land Schleswig-Holstein,
vertreten durch das Landeslabor Schleswig-Holstein (LSH), Neumünster

- nachfolgend gemeinsam als „Beteiligte“ genannt -

1. Zielsetzung der Vereinbarung

Die Länder Freie und Hansestadt Hamburg und Schleswig-Holstein haben im Zusammenwirken mit weiteren Partnerländern eine enge länderübergreifende Zusammenarbeit beschlossen und in einem Verwaltungsabkommen über die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Untersuchungseinrichtungen im Bereich Veterinärwesen, Lebensmittel- und Futtermittelüberwachung, Bedarfsgegenstände, Wein, kosmetische Mittel sowie Tabakerzeugnisse (NOKO-Vereinbarung) vereinbart.

In diesem Kontext haben die Beteiligten ihre bilaterale Zusammenarbeit intensiviert und eine weitergehende Vereinbarung geschlossen, die zum 1. Januar 2012 in Kraft trat.

Mit einer Neufassung der Vereinbarung wird weiterhin eine enge Zusammenarbeit sichergestellt. Durch die Bündelung bestimmter Untersuchungsanforderungen soll den aktuellen Entwicklungen und steigenden Anforderungen Rechnung getragen, sowie die Laborabläufe in den Laboren optimiert werden.

Ziel der Vereinbarung ist es,

- einen umfangreichen Austausch von Proben ganzer Warenkörbe oder von Untersuchungen von Proben zu ermöglichen, um damit den hohen Anforderungen des Verbraucherschutzes auch zukünftig gerecht zu werden,
- den fachlichen Austausch und die Unterstützung zu bündeln und zu vertiefen sowie
- die organisatorischen und finanziellen Voraussetzungen hierfür zu schaffen und festzulegen.

2. Bereiche und Umfang der Zusammenarbeit

2.1 Austausch von Warengruppen

- a) Erstellung von Probenahmeplänen für die in Anlage 1 Nr. 1 beschriebenen Warengruppen.
- b) Erstellung der Prüfpläne, Untersuchung, Befundung und Begutachtung im Beanstandungsfall von Proben.
Die Übermittlung von Untersuchungsergebnissen, Befundung sowie die Begutachtung an die Auftrag gebende Untersuchungseinrichtung haben unverzüglich zu erfolgen.
- c) Für die fristgerechte und korrekte Datenmeldung durchgeführter Überwachungsprogramme an das BVL ist das für die Untersuchung zuständige Labor verantwortlich.

2.2 Fachliche Unterstützung

- a) Prüfung der Verkehrsfähigkeit zur Ausstellung von Exportzertifikaten ausgewählter Warengruppen für Hamburg nach Maßgabe der Anlage 1 Nr. 2.
- b) Abgabe von Stellungnahmen sowie fachliche Unterstützung gegenüber Lebensmittelüberwachungs- und oberen Landesbehörden des Auftrag gebenden Landes.

2.3 Grundsätze der Zusammenarbeit:

- a) Sofern erkennbar wird, dass ein Untersuchungsbedarf wesentlich von der Planung abweichen wird, nimmt die Auftrag gebende Untersuchungseinrichtung zu der Auftrag nehmenden Untersuchungseinrichtung Kontakt zur Vereinbarung des weiteren Vorgehens auf.
- b) Proben aus aktuellem Anlass sind wie Dringlichkeitsproben aus dem eigenen Land zu behandeln. Überschreitet der Untersuchungsbedarf die Kapazität der Auftrag nehmenden Untersuchungseinrichtung, muss das weitere Vorgehen abgesprochen werden.

- c) Mindestens einmal jährlich findet eine gemeinsame Besprechung über die Zusammenarbeit der Beteiligten statt. Die Ergebnisse der Besprechung werden in einem Protokoll festgehalten.

3. Leistungs- und Finanzausgleich

- 3.1 Für alle auszutauschenden Warengruppen wird in Anlage 1 Nr. 1 die Probenanzahl, die betreffenden Summen der jeweiligen Standardleistungskataloge (SLKs) und die sich daraus ergebenden Summen zuzüglich eines 20%-igen Gemeinkostenzuschlages und der sich daraus errechnende Gesamtbetrag für die Beteiligten aufgelistet.
- 3.2 Zur Festlegung des Untersuchungsrahmens der nach Anlage 1 Nr. 1 auszutauschenden Warengruppen dienen Standardleistungskataloge, die die durchschnittlich an einer Probe durchzuführenden Untersuchungen beschreiben. Ein Musterberechnungsblatt für einen SLK ist in Anlage 2 beigelegt. Für die einzelnen Untersuchungen werden Verrechnungssätze erstellt. Die Ermittlung der einzelnen Verrechnungssätze erfolgt mittels eines aus dem Brandenburger Modell der NOKO zugrunde liegenden Arbeitsblattes (Anlage 3). Der Verrechnungssatz enthält für die analytischen Parameter eine 10%ige QM-Pauschale. Für die Berechnung der Personalkosten werden bei Vertragsabschluss die vom BMF durch Rundschreiben vom 11.12.2013 (DOK 2013/0918447) zur Verfügung gestellten Durchschnittswerte für Personal- und Sachkosten zugrunde gelegt. Die Standardleistungskataloge werden zum jeden 1. Januar um 1,25% pauschal erhöht. Eine Evaluierung der SLKs erfolgt alle 5 Jahre.
- 3.3 Die Leistungen für die Aufgabe 2.2 a werden nach Stundensatz für jede angefangene viertel Stunde abgerechnet. Es wird der jeweils aktuelle Stundensatz aus der jeweils gültigen Verwaltungsgebührenordnung des Landes SH zugrunde gelegt.

- 3.4 Die Labore stellen ihrem Vertragspartner im Juli eines jeden Jahres 90% des in dem jeweiligen Jahr gemäß Anlage 1 Nr. 1 aufgeführten Gesamtbetrags in Rechnung.
- 3.5 Für alle vom 01.01. bis zum 31.12. eines jeden Jahres entnommenen Proben sowie für die erbrachten Leistungen gemäß Anlage 1 Nr. 2 wird eine Jahresbilanz erstellt. Diese Bilanz ist Grundlage für die jeweils im Januar des Folgejahres vorzunehmende Endabrechnung. Die Vertragspartner rechnen dabei die jeweils von Ihnen erbrachten Leistungen ab.
- 3.6 Der Probenaustausch erfordert die Gewährleistung personeller und sachlicher Ressourcen einschließlich der Durchführung von Investitionen. Daher sind die in Anlage 1 Nr.1 vereinbarten Probenaustauschvolumina möglichst einzuhalten. Ein Korridor von +/- 10% der einzelnen Warengruppen sollte nicht über- oder unterschritten werden.

Unterschreitet der tatsächliche jährliche Endbetrag aus dem Austausch von Leistungen nach Ziffer 2.1. 90% des jährlichen Untersuchungsvolumens (siehe Ziffer 3.4), sind dennoch 90% des jährlichen Gesamtbetrags gemäß Anlage 1 Nr. 1 zu zahlen.

4. Steuerrechtliche Behandlung

Die vertraglich vereinbarten Leistungen unterliegen der Regelung der gesetzlichen Umsatzbesteuerung. Nach rechtlicher Prüfung gehen die Vertragsparteien davon aus, dass die im Rahmen dieser Vereinbarung erbrachten Leistungen nicht der Umsatzsteuer unterliegen.

5. Änderungen der Vereinbarung

Änderungen dieser Vereinbarung einschließlich der Anlagen können im gegenseitigen Einvernehmen vorgenommen werden.

Sämtliche Änderungen bedürfen der Schriftform, die Wirksamkeit der Vereinbarung im Übrigen wird durch die Änderung nicht berührt.

6. Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam oder undurchführbar sein oder infolge Änderungen der Gesetzgebung nach Vereinbarungsschluss unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit dieser Vereinbarung im Übrigen unberührt.

An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen soll diejenige wirksame oder durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der Zielsetzung am nächsten kommen, die die Vertragsparteien mit der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich der Vertrag als lückenhaft erweist.

7. Kündigung der Vereinbarung

Die Vereinbarung kann von jedem Beteiligten schriftlich mit einer Frist von zwei Jahren zum Ende des Kalenderjahres gekündigt werden.

Die Kündigungserklärung ist erstmals zum 31.12.2022 möglich.

Im Falle einer Kündigung ist der Leistungs- und Finanzausgleich sicher zu stellen bis zum Ablauf der Vereinbarung.

8. Inkrafttreten der Vereinbarung

Die Vereinbarung tritt zum 01.01.2020 in Kraft. Die bisherige Vereinbarung vom 07.05.2012 tritt gleichzeitig außer Kraft.

Hamburg,

Neumünster,

Geschäftsführer des Instituts
für Hygiene und Umwelt

Direktorin des
Landeslabors Schleswig-Holstein

Anlagen:

1. Ausgetauschte Leistungen
2. Musterarbeitsblatt SLK-Berechnung
3. Musterarbeitsblatt Berechnung Verrechnungssatz

Anlage 1 bilaterale Vereinbarung HH/SH : ausgetauschte Leistungen

Anlage 1 Nr. 1: Probenaustausch

ZEBS-Code	Lebensmittel	Probenzahl	SLK	Summe
5%	Eier	32	179,02	5.728,64 €
	Eiprodukte	7	262,69	1.838,83 €
13%	Fette und Öle ohne Frittierfette	40	300,68	12.027,20 €
15%	Getreide	49	267,57	13.110,93 €
16%	Getreideerzeugnisse	46	212,61	9.780,06 €
17%	Brot, Kleingebäck	81	204,39	16.555,59 €
18%	Feine Backwaren	98	253,02	24.795,96 €
2001%	Mayonnaisen, Remouladen	63	364,93	22.990,59 €
23%	Schalenobst, Ölsamen, Hülsenfrüchte	48	267,57	12.843,36 €
26%	Gemüseerzeugnisse	42	293,27	12.317,34 €
27%,28%	Pilze, Pilzerzeugnisse	23	150,18	3.454,14 €
30%	Obsterzeugnisse	13	325,65	4.233,45 €
39%	Zucker	3	210,64	631,92 €
4006%	süße Brotaufstriche	2	329,06	658,12 €
43%	Süßwaren	96	312,52	30.001,92 €
44%	Schokolade	79	313,20	24.742,80 €
45%	Kakao	12	227,72	2.732,64 €
52% 53%	Würzmittel, Gewürze	80	344,31	27.544,80 €
54%	Aromastoffe	5	359,11	1.795,55 €
57%	Zusatzstoffe	15	194,27	2.914,05 €
	Gesamt HU	834		230.697,89 €
	incl. Gemeinkosten 20%			276.837,47 €

ZEBS-Code	Lebensmittel	Probenzahl	SLK	Summe
1%	Milch	30	282,05	8.461,50 €
1401%- 1404%	Suppen, nicht süße	20	296,58	5.931,60 €
2%	Milcherzeugnisse	45	280,89	12.640,05 €
21%	Puddinge auf Milchbasis	20	280,89	5.617,80 €
2101%	Sonstige Puddinge			
2103%	Kremspeisen			
2105%	Geleespeisen			
2108%	Milchreis			
2109%	Grießbrei			
50%	Fertiggerichte	80	315,23	25.218,40 €
59%	Mineral- u. Tafelwasser	50	290,92	14.546,00 €
	Gesamt LSH	245		72.415,35 €
	incl. Gemeinkosten 20%			86.898,42 €

Anlage 1 Nr. 2: Befundung von Exportzertifikaten

ZEBS-Code	Lebensmittel	Kurzbeschreibung der Aufgabe	Preis pro Viertelstd
49	diätetische Lebensmittel	Die Aufgabe beinhaltet ausschließlich die Prüfung der Zusammensetzung hinsichtlich einer Verkehrsfähigkeit in der EU anhand der eingereichten Dokumente. Das HU erhält eine begründende Unterlage über das Ergebnis der Prüfung. Bei Ablehnung einer Verkehrsfähigkeit wird diese unter Angabe, der Nicht-Konformität zugrunde liegenden Rechtsnorm dargelegt.	20,50 €
51	Nahrungsergänzungsmittel		20,50 €

Anlage 2: Musterarbeitsblatt SLK-Berechnung

Berechnung beispielhaft

Standard-Leistungskatalog für die Warengruppe:

13 Fette, Öle (ohne Frittierfette)
V1
11.01.2018

Version:

Stand:

ZEBS	Untersuchungsparameter	Methode	Kosten der Untersuchung in €	Häufigkeit in %	Kalkulierter Kostenanteil in €	Bemerkungen
13	Probenannahme, Prüfplan, Kennzeichnung		36,56	100	36,56	
	Sensorik (normal)		43,83	90	39,45	
	Sensorik (aufwändig)		67,35	10	6,74	EÜp-Olivenöle
	Fett	Soxhlet/T wisselmann	32,94	25	8,24	Streichfette
	Fett	Evers	68,79	5	3,44	Streichfette
	Trockenmasse	gravimetrisch	22,94	15	3,44	Streichfette
	Fettsäureverteilung	GC	43,49	85	36,97	für reine Fette
	Fettsäureverteilung	GC mit Fettsäureverteilung	68,09	10	6,81	z. B. Streichfette
	Buttersäure/Milchfett	GC	65,75	5	3,29	Mischfette
	Cholesterin (Phytosterine einfach)	GC	77,58	5	3,88	
	Rohprotein	Kjeldahl	26,49	5	1,32	
	Tocopherole (Vit. E)	HPLC	43,46	20	8,69	
	Säurezahl/Free Fettsäuren	titr./pot.	51,30	25	12,83	
	Peroxidzahl	titr./pot.	51,30	40	20,52	
	UV-Absorption	Photometrie	37,62	40	15,05	für Olivenöle
	Pyropheophytine	HPLC-FI	25,95	20	5,19	
	Polymerisierte Triglyceride (PTG)	HPLC/GPC	99,01	10	9,90	mit Säulenaufreinigung
	Steradiene	HPLC	83,99	5	4,20	
	Konservierungsstoffe	HPLC-DAD	62,65	5	3,13	HF-Streichfette
	Kochsalz	titr./pot.	40,28	10	4,03	Streichfette
	Geschmacksverstärker (Glutamat)	HPLC	50,57	5	2,53	z. B. Schmalzproben
	QM-Maßnahmen	-			15,34	entspricht 10 %
	Begutachtung/Gutachten	einfach 20 min	32,85	80	26,28	
	Begutachtung/Gutachten	mittel 60 min	79,40	15	11,91	
	Begutachtung/Gutachten	aufwändig 180 min	219,05	5	10,95	

kalkulierte, durchschnittliche Kosten je untersuchte Probe: (in €)

300,68

Brandenburger Modell

Version: V3.0_2017

Stand: 01.02.2017

Land:	
Bearbeiter:	
Abstimmungsstand:	
Datum Endfassung:	
Beschlussvorlage DIKO:	
Beschluss DIKO:	

nur bei SPL:

Verrechnungssatz (Mittel) in Euro	
-----------------------------------	--

Brandenburger Modell- V3.0_2017

Grundsätze:

Dieser Berechnungsbogen gilt für alle ab 25.11.2015 zu verrechnende Leistungen im Rahmen der Kompetenzzentren und Schwerpunktlabore.

Die Berechnung der Verrechnungskosten für die Methode erfolgt unter der Annahme, dass eine Probe (einschließlich möglicher Teilproben) innerhalb einer typischen Serie untersucht wird. Anzugeben sind die Aufwände für eine Serie. Das Ergebnis wird je Probe berechnet.

Kalkulationen haben mindestens ein Jahr Bestand und werden innerhalb des Kalenderjahres auch bei Veränderungen von Preisen etc. nicht angepasst.

Veranschlagung des gutachterlichen Aufwandes: Der gutachterliche Aufwand wird warengruppen-spezifisch in den Kompetenzzentren festgelegt und als Position im Standardleistungskatalog als Durchschnittswert abgebildet. Der Durchschnittswert errechnet sich als Mittel des zeitlichen Aufwandes des Sachverständigen bei beanstandeten und nicht beanstandeten Proben. Anders als bei den SPL-Berechnungen wird der Zeitaufwand bei den Berechnungen für die Kompetenzzentren nicht bei der Methode berücksichtigt!

Die Berechnung des gutachterlichen Aufwandes für Kompetenzzentren erfolgt separat auf Probenebene und wird als gesonderter Parameter im SLK der jeweiligen Warengruppe ausgewiesen. Für die Berechnung des personellen Gutachtaufwandes ist das spezielle Berechnungsblatt "Begutachtung" zu verwenden, das nur die Personalkostensätze einschließlich Personalgemeinkosten und Sachkostenpauschale pro Arbeitsplatz berücksichtigt. Dieses Berechnungsblatt ist auch bei zu kalkulierenden Aufwänden zu verwenden, die keine Labortätigkeiten beinhalten (z.B. Weinüberwachung, theoretische Ausbildung LMC).

Für Schwerpunktlabore erfolgt die Berücksichtigung des personellen Begutachtungsaufwandes als Teil der Methode und wird auf der Methodenebene kalkuliert.

Anwendung unterschiedlicher Methoden / Einsatz unterschiedlicher Geräte bei zwei Kompetenzzentren für eine

Warengruppe:

Die fachliche Abstimmung erfolgt zwischen den Kompetenzzentren und dem abgebenden Labor. Die Kompetenzzentren einigen sich untereinander auf einen einheitlichen Preis gemäß Vorgaben der AG SLK. Gleiche Verfahrensweise gilt für SPL, die bei mehreren SPL eine Abstimmung und Festlegung eines Preises für die Methode,

Berücksichtigung Mehrfachleistungen, z.B. 1x Probenvorbereitung Herstellung eines Homogenisats und die daraus folgenden weiteren Bestimmungen: Jede erbrachte Leistung darf nur einmal abgerechnet werden - Berücksichtigung ggf. anteilig.

Seriengrößen: Es gilt das Prinzip, dass in Serien gearbeitet wird. Die Festlegung der typischen Seriengrößen zur Berechnung der Kosten erfolgt in den Kompetenzzentren.

Kostenelemente:

1. Spezielle Sachkosten
2. Geräteabschreibungen
3. Personalkosten
4. Personalgemeinkosten
5. Laborgemeinkosten
6. Sachkostenpauschale

1. Spezielle Sachkosten

Hierzu zählen die Kosten für alle Chemikalien und Laborverbrauchsmaterialien (z.B. Diagnostika, Testkits, Einmalgefäße usw.)

Die spezielle Sachkosten werden grundsätzlich pauschalieren - die Pauschale beträgt 7,50€.

Ausnahme: Spezielle Sachkosten, die die Pauschale um mehr als 50% übersteigen, werden nach den tatsächlichen Kosten (Katalogpreis zzgl. Mehrwertsteuer) berücksichtigt.

2. Geräteabschreibungen/Software

Kalkuliert werden alle zum Einsatz kommenden Geräte (inkl. Software) mit einem Anschaffungspreis (historischer, d. h. zum Zeitpunkt der Anschaffung und inkl. Mehrwertsteuer zum Zeitpunkt der Anschaffung) ab 10.000 Euro mit einer Abschreibung nach beigefügtem Raster unter Berücksichtigung der tatsächlichen Einsatzzeit der Geräte für eine Probe. Produktionszeiten werden in 10-Minutenintervallen abgebildet, dabei werden gemittelte Werte gebildet.

Grundlage der ermittelten Werte der Matrix ist eine lineare Abschreibung sowie eine normative Nutzungsdauer von 10 Jahren.

Die zum Einsatz kommenden Geräte werden aber unabhängig von dieser kalkulativen Abschreibungsdauer und dem tatsächlichen Gerätealter stets mit dem Matrix-Wert in der Kalkulation berücksichtigt.

Kleingeräte mit einem Anschaffungspreis unter 10.000€ werden nicht gesondert kalkuliert - diese sind pauschal abgegolten.

3. Personalkosten

Basis: Personalkostensätze für Kostenberechnungen / Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen - veröffentlicht vom Bundesministerium der Finanzen. Es werden die Sätze für Arbeitnehmerinnen / Arbeitnehmer für nachgeordnete Bundesbehörden – Beträge in Euro - zugrunde gelegt.

Ab 01.01.2009 werden Personalkosten – unabhängig davon, ob die zu verrechnenden Leistungen von Arbeitnehmern oder Beamten erbracht werden - einheitlich nach den Sätzen für Arbeitnehmerinnen / Arbeitnehmer berechnet.

Kalkuliert wird der Personaleinsatz für die Bearbeitung der Methode eine Probe (ohne eventuelle Gutachten, die bei der Berechnung der Kompetenzzentren den Proben zugeordnet werden). Die Zeiten werden in 10-Minuten-intervallen (0,17 Stunden) in Ansatz gebracht; es gelten die mathematischen Rundungsregeln. Die Kosten werden differenziert nach Laufbahnen mit nachfolgend dargestellter Zuordnung:

Laufbahnzuordnung	Arbeitnehmer/innen	Beamte/innen (herkömmliche Struktur)
Einfacher Dienst	EG 1-4	A 2 - A 4
Mittlerer Dienst	EG 5-8	A 5 - A 9 mD
Gehobener Dienst	EG 9-12	A 9 gD - A 13 gD
Höherer Dienst	EG 13-15	A 13 hD - A 16, B 1 - B 10

4. Personalgemeinkosten

Der Zuschlagssatz von 30 v. H. der ermittelten Personalkosten umfasst die Gemeinkosten für 'Innere Dienst', 'Kosten der Leitung' und 'Allgemeine Verwaltung (Haushalt, Personalangelegenheiten und Organisation)'.

5. Laborgemeinkosten

Der Zuschlagssatz von 15 v. H. der ermittelten Personalkosten umfasst als Laborgemeinkosten pauschal Kosten für Probenmanagement, LIMS-Erfassung, Probentransport im Haus, Labor- Ver- und Entsorgung und Laborerhaltung. Entgegen der bisherigen Verfahrensweise wird dieser auf die Summe der Personalkostensätze erhoben.

6. Sachkostenpauschale

Die Grundlage bildet der vom Statistischen Bundesamt veröffentlichte Satz je Beschäftigtem / Arbeitsplatz im öffentlichen Dienst. Die Sachkostenpauschale (2010 = 12.635€) wird auf einen Minutenwert (dividiert durch die durchschnittlichen jährlichen Arbeitsminuten eines Arbeitnehmers lt. BMI = 93.773,16) umgerechnet, der für jede Produktiv-Minute (=Personaleinsatzdauer) in die Berechnung einfließt. Der Minutenwert beträgt ab 2015 kaufmännisch gerundet 0,14 €.

Hiermit werden pauschal alle Raumkosten, Kapitalkosten sowie Kosten der Unterhaltung der Büroausstattung und sonstige jährliche Investitionskosten abgegolten. (z. B. Instandsetzung, Leistungen Dritter...). Die Sachkostenpauschale ist für allgemeine Bürotätigkeiten vorgesehen. Laborgeräte und deren Wartung / Instandhaltung fallen nicht unter die Pauschale und bleiben bei der Berechnung unberücksichtigt (hiervon ausgenommen ist die gesondert berechnete Abschreibung von Labor Großgeräten).

7. Dokumentation in den Berechnungsblättern

KOZ: Für eine Warengruppe sollten alle Methoden in einer Berechnungsdatei dokumentiert werden. Dazu ist das Blatt "Kalkulation" jeweils zu kopieren und durch Angabe einer Kurzbezeichnung (z.B. Analyt) umzubenennen.

SPL: Hier ist bei Kalkulation durch mehrere Labore, pro Labor (Land) das Blatt "Kalkulation" zu kopieren und die Berechnung jeweils durch LAND A bzw. Land B abzubilden. Auf dem Deckblatt ist nach Abstimmung zwischen den SPL der abgestimmte Verrechnungssatz (z.B. Mittelwert) zu dokumentieren.

Version: V3.0_2017

Kalkulation der Verrechnungskosten für folgende Leistung (Methode):

Methode:

Fettsäuremuster (GC-FID)

Land (Labor):

HH

Gesamtkosten**43,49 €**

Es wird ausdrücklich auf die beigegeführten Erläuterungen hingewiesen, denen die für die Anwendung dieses Berechnungsbogens erforderlichen Definitionen zu entnehmen sind!

Auszufüllen sind nur die grauen Felder - soweit zutreffend.

Der Aufbau dieses Tabellenblattes darf im Interesse einer sicheren Zusammenfassung der Daten nicht verändert werden

Seriengröße:	1
Proben:	6
Standards, Blindwerte etc.	3

Teilproben:

•Spezielle Sachkosten

Grundsätzlich werden die Kosten für alle Chemikalien und Laborverbrauchsmaterialien pauschal abgegolten	7,50 €
---	---------------

Liegen die tatsächlichen Kosten um mehr als 50% über dieser Pauschale, werden statt dessen die tatsächlichen Kosten angesetzt (in nachstehender Liste einzutragen).

Bezeichnung des Verbrauchsmaterials	Menge pro Serie	Einzelpreis für Verbrauchsmenge	Gesamtpreis für Verbrauchsmenge
GC-Bedarf (Säule, Septen, sonst. Zubehör; Gase)	1	35,00 €	35,00 €
Lösungsmittel (Isooctan)	1	8,00 €	8,00 €
sonstige Chemikalien (Std., methanol. KOH, u.a.)	1	25,00 €	25,00 €
			- €
			- €
Summe Spezielle Sachkosten je Serie			68,00 €
Summe Spezielle Sachkosten je Probe			11,33 €
Spezielle Sachkosten anrechenbar			11,33 €

•Geräteabschreibungen

Bezeichnung des Gerätes	Wert des Gerätes	Einsatzzeit pro Serie (Minuten)	Abschreibung (Euro) [Wert dem Raster Abschreibung entnehmen]
Gaschromatograph (FID)	65000	600 Min.	36,89 €
			0,00 €
			0,00 €
			0,00 €
			0,00 €
Summe Geräteabschreibung		600 Min.	36,89 €

•Personalkosten

Laufbahnzuordnung	Std.-Satz (Euro)	Dauer Personaleinsatz pro Serie (Minuten)	Personalkosten
•Einfacher Dienst	24,81 €		0,00 €
•Mittlerer Dienst	30,27 €		0,00 €
•Gehobener Dienst	41,39 €	120 Min.	82,78 €
•Höherer Dienst	47,25 €	15 Min.	11,81 €
Summe Personalkosten		135 Min.	94,59 €

•Personalgemeinkosten

30 v. H. der Summe der Personalkosten	28,38 €
---------------------------------------	----------------

•Laborgemeinkosten

15 v.H. der Summe der Personalkosten	14,19 €
--------------------------------------	----------------

•Sachkostenpauschale pro Arbeitsplatz

0,14 € pro Minute Produktivzeit (Personaleinsatzdauer)	18,90 €
--	----------------

Endsumme Personal und Gerätekosten pro Serie	192,95 €
Endsumme Personal und Gerätekosten pro Probe	32,16 €

Matrix für Geräteabschreibungen/Software auf Basis der linearen Abschreibung mit einer normativen Nutzungsdauer von 10 Jahren

Zeittakte von-bis gemittelt	Wert von ... bis ...										
	10.000 € - 49.999 €	50.000 € - 99.999 €	100.000 € - 149.999 €	150.000 € - 199.999 €	200.000 € - 249.999 €	250.000 € - 299.999 €	300.000 € - 349.999 €	350.000 € - 399.999 €	400.000 € - 449.999 €	450.000 € - 499.999 €	
0-10 min	0,08 €	0,31 €	0,52 €	0,72 €	0,93 €	1,14 €	1,34 €	1,55 €	1,76 €	1,96 €	
je weitere 10 min	0,17 €	0,62 €	1,04 €	1,45 €	1,86 €	2,28 €	2,70 €	3,10 €	3,52 €	3,93 €	

Version: V3.0_2017

Schreibschutz: NOKO

Kalkulation der Verrechnungskosten für folgende Leistung (Methode):

Methode: **Begutachtung (Gutachten)**
Land (Labor):

Gesamtkosten	0,00 €
---------------------	---------------

Es wird ausdrücklich auf die beigefügten Erläuterungen hingewiesen, denen die für die Anwendung dieses Berechnungsbogens erforderlichen Definitionen zu entnehmen sind!
Auszufüllen sind nur die grauen Felder - soweit zutreffend.
Der Aufbau dieses Tabellenblattes darf im Interesse einer sicheren Zusammenfassung der Daten nicht verändert werden

Seriengröße:	1
Proben:	1
Standards, Blindwerte etc.	1

•Spezielle Sachkosten

Grundsätzlich werden die Kosten für alle Chemikalien und Laborverbrauchsmaterialien pauschal abgegolten	0,00 €
---	---------------

Liegen die tatsächlichen Kosten um mehr als 50% über dieser Pauschale, werden statt dessen die tatsächlichen Kosten angesetzt (in nachstehender Liste einzutragen).

Bezeichnung des Verbrauchsmaterials	Menge pro Serie	Einzelpreis für Verbrauchsmenge	Gesamtpreis für Verbrauchsmenge
			- €
			- €
			- €
			- €
Summe Spezielle Sachkosten je Serie			- €
Summe Spezielle Sachkosten je Probe			- €
Spezielle Sachkosten anrechenbar			- €

•Geräteabschreibungen

Bezeichnung des Gerätes	Wert des Gerätes	Einsatzzeit pro Serie (Minuten)	Abschreibung (Euro) [Wert dem Raster Abschreibung entnehmen]
			0,00 €
			0,00 €
			0,00 €
Summe Geräteabschreibung		0 Min.	0,00 €

•Personalkosten

Laufbahnzuordnung	Std.-Satz (Euro)	Dauer Personaleinsatz pro Serie (Minuten)	Personalkosten
•Einfacher Dienst	24,81 €		0,00 €
•Mittlerer Dienst	30,27 €		0,00 €
•Gehobener Dienst	41,39 €		0,00 €
•Höherer Dienst	47,25 €		0,00 €
Summe Personalkosten		0 Min.	0,00 €

•Personalgemeinkosten

30 v. H. der Summe der Personalkosten	0,00 €
---------------------------------------	---------------

•Laborgemeinkosten

15 v.H. der Summe der Personalkosten	0,00 €
--------------------------------------	---------------

•Sachkostenpauschale pro Arbeitsplatz

0,14 € pro Minute Produktivzeit (Personaleinsatzdauer)	0,00 €
--	---------------

Endsumme Personal und Sachkostenpauschale pro Serie	0,00 €
Endsumme Personal und Sachkostenpauschale pro Probe	0,00 €

Wirtschaftlichkeitsberechnung der Zusammenarbeit zwischen dem LSH und dem HU (HH)

Stand: 20.11.2019

Investitionsausgabe

0

Kapitalzinsfuß

1,20 %

Gemeinkostenaufschlag:

20,00%

Preissteigerung Energiekosten:

2,00%

Jahr	2020	2021	2022	2023	2024	2025	2026	2027	2028	2029	
	0	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
Einnahmen											
eingesparter Untersuchungsaufwand (ohne GK)	230.700 €	233.584 €	236.504 €	239.460 €	242.453 €	245.484 €	248.552 €	251.659 €	254.805 €	257.990 €	
eingesparte Gemeinkosten (Bewirtschaftung, AfA, etc.)	46.140 €	46.717 €	47.301 €	47.892 €	48.491 €	49.097 €	49.710 €	50.332 €	50.961 €	51.598 €	
eingesparte Ersteinrichtungskosten (Laborflächen, Geräte, know-how)	2.500.000 €	-	-	-	-	-	-	-	-	-	
Ertrag aus Leistungen für HU (HH) nach 2.1	71.400 €	72.293 €	73.196 €	74.111 €	75.037 €	75.975 €	76.925 €	77.887 €	78.860 €	79.846 €	
Ertrag aus Gemeinkostenpauschale auf Leistungen nach 2.1	14.280 €	14.459 €	14.639 €	14.822 €	15.007 €	15.195 €	15.385 €	15.577 €	15.772 €	15.969 €	
Ertrag aus Erstellung von Exportgutachten nach 2.2 a	2.050 €	2.050 €	2.050 €	2.050 €	2.050 €	2.050 €	2.050 €	2.050 €	2.050 €	2.050 €	
Summe	2.864.570 €	369.102 €	373.690 €	378.335 €	383.039 €	387.801 €	392.623 €	397.505 €	402.448 €	407.453 €	

Ausgaben

Untersuchungskosten HU (HH)	230.700 €	233.584 €	236.504 €	239.460 €	242.453 €	245.484 €	248.552 €	251.659 €	254.805 €	257.990 €
Gemeinkostenpauschale auf Leistungen des HU (HH)	46.140 €	46.717 €	47.301 €	47.892 €	48.491 €	49.097 €	49.710 €	50.332 €	50.961 €	51.598 €
Aufwand aus Untersuchungen für das HU (HH)	87.730 €	88.801 €	89.885 €	90.983 €	92.095 €	93.221 €	94.360 €	95.514 €	96.682 €	97.865 €
Probenransportkosten	7.251 €	7.251 €	7.251 €	7.251 €	7.251 €	7.251 €	7.251 €	7.251 €	7.251 €	7.251 €
Summe	371.821 €	376.353 €	380.941 €	385.586 €	390.290 €	395.052 €	399.874 €	404.756 €	409.699 €	414.704 €

Überschuss

0	2.492.749 €	-	7.251 €	-	7.251 €	-	7.251 €	-	7.251 €	-	7.251 €
1,00	0.98814	0.97642	0.96485	0.95341	0.94210	0.93093	0.91989	0.90898	0.89820	0.88755	

Abzinsfaktor gem. § 7 LHO Anlage 1

Barwert

Kapitalwert

2.402.405 €